

Allgemeine Geschäftsbedingungen der e-regio für den Verkauf von Gasanlagen

1. Anbieter, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

e-regio GmbH & Co. KG (nachfolgend e-regio) verkauft als Verkäufer Gasanlagen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und widerspricht der Einbeziehung anderer AGB des Käufers. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform, dies gilt auch für die Änderung des Textformerfordernisses.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zustande, wenn der Gasanlagen-Kaufvertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist. Zusätzliche Lieferungen/Leistungen erfolgen nur auf der Grundlage einer Vertragsergänzung. Im Falle einer Vertragsergänzung sind Willenserklärungen der Vertragsparteien in Textform ausreichend.

3. Bonitätsprüfung

e-regio ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den potenziellen Käufer einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt e-regio Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Käufers an Creditreform Boniversum GmbH Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, oder Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Käufers, behält sich e-regio ausdrücklich das Recht vor, das Angebot des potentiellen Käufers auf Abschluss eines Kaufvertrages mit Installationsverpflichtung über eine Gasanlage abzulehnen.

4. Beauftragung Dritter

e-regio ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch sachkundige Dritte erbringen zu lassen.

5. Liefer-, Ausführungs- und Installationstermine

5.1. Den Installationstermin wird e-regio mit dem Käufer absprechen.

5.2. Die genannten Liefer- und Ausführungstermine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand und sind daher grds. unverbindlich, soweit sie von e-regio nicht ausdrücklich als „verbindlicher Termin“ in Textform bestätigt worden sind.

5.3. Voraussetzung für die Einhaltung der Liefer- und Ausführungszeiten ist jeweils die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten. Vertragspflichten des Käufers sind insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen sowie die Gewährung des ungehinderten Zugangs zu den Gebäudeteilen, in denen die Gasanlage und ihre Nebeneinrichtungen (z.B. Fernwirktechnik) zu installieren sind.

5.4. Für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen der Montage oder Behinderungen beim Zugang zum Installationsort ist nicht e-regio, sondern der Käufer selbst verantwortlich. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen von e-regio maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem e-regio aufgrund von Montagebehinderungen in der Leistungserbringung beeinträchtigt war. Etwaige hierdurch entstehende Zusatzaufwendungen sowie Nutzungsausfälle sind vom Käufer zu tragen.

5.5. Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Terror, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen ge- bzw. behindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis diese Umstände und Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtliche Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen zu können.

6. e-regio-Schutzrechte

Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsübliche Abweichungen sind möglich und zulässig. Für diese Unterlagen behält sich die e-regio alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

7. Preise, Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten

7.1. Für die Gasanlage inklusive Installation und Inbetriebnahme gelten ausschließlich die im Vertrag angegebene Preise. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2. Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Kaufvertrag. Die Zahlungsverpflichtungen werden zu den im Vertrag vereinbarten Zeitpunkten fällig. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Eingang des Geldes mit Verfügungsmöglichkeit auf dem Konto der e-regio maßgebend.

7.3. Bei Zahlungsverzug können die rückständigen Beträge angemahnt werden. Pro Mahnung werden Kosten in Höhe von pauschal 1,50 € erhoben. Diese Kosten werden sofort fällig und unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht; dem Käufer steht der Nachweis frei, dass e-regio keine oder nur geringere Kosten entstanden sind.

8. Genehmigungen; ggf. erforderliche Zusatzarbeiten

8.1. Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung der Gasanlage und ihrer Nebeneinrichtungen sowie für den Netzanschluss und Betrieb der Gasanlage erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Bewilligungen sowie die Wahrnehmung aller beim Netzbetreiber vorzunehmenden Mitteilungen, liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers, es sei denn es wurde Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart.

8.2. Eventuelle Baukostenzuschüsse oder Netzanschlusskosten sowie jedwede sonstige Kosten, die der am gewünschten Installationsort zuständige Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzanschluss/Inbetriebnahme und/oder dem Betrieb der Gasanlage oder für sonstige Leistungen in Rechnung stellt, sind vom Käufern selber zu tragen.

9. Weitere Vertragsbedingungen

9.1. Der Käufer stellt sicher, dass das Gebäude und insbesondere der Raum zur Unterbringung der Gasanlage für die Installation und den Betrieb der Gasanlage geeignet sind. Das DVGW Regelwerk und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Netzanschluss Gas der e-regio sind einzuhalten. Bei Lieferung eines Gebäudes/ Schrankes zur Unterbringung der Gasanlage durch e-regio, stellt der Käufer sicher, dass der Baugrund ausreichend tragfähig ist und beauftragt ggf. auf seine eigenen Kosten ein Bodengutachten und Nachweise zur Prüfung der Tragfähigkeit des fertigen Planums. Soweit e-regio und/oder ein von e-regio beauftragter Dritter im Rahmen der Vertragsanbahnung, Angebotserstellung oder nach Vertragsschluss bis zur Errichtung Aussagen zur Statik oder bau(ordnungs-)rechtlichen oder sonstigen genehmigungsrelevanten Anforderungen getroffen hat, erfolgten diese unverbindlich. Sollte e-regio während der Projektierung oder Projektumsetzung Mängel in der Standsicherheit des Baugrundes oder Mängel am Gebäude oder des Raumes zur Unterbringung der Gasanlage feststellen, ist e-regio berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Käufer etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

9.2. Die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen der einschlägigen Landesbauordnung wird ebenfalls vorausgesetzt. Die entsprechende Prüfung, die ggf. erforderliche Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen (z.B. Baugenehmigung) und das Tragen dafür ggf. anfallender Kosten obliegt allein dem Käufer, wird von e-regio nicht übernommen und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

9.3. Soweit zur Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich, gewährt der Käufer e-regio und seinen Beauftragten den ungehinderten Zugang zu den Gebäudeteilen, in denen die Gasanlage und ihre Nebeneinrichtungen (z.B. Fernwirktechnik) zu installieren sind. Zudem hat der Käufer eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichend großer und sicherer Zugang zum Gebäude und den Installationsräumen besteht.

9.4. Sollten sich während der Projektumsetzung bauliche Risiken oder Gefahrenstellen (dazu gehören auch Umweltgefährdungen) ergeben, oder gesetzliche Vorschriften und Regelungen eine vertragsgerechte Auftragsausführung behindern, ist e-regio berechtigt, das Projekt zu unterbrechen und dem Käufer etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

- 9.5. Voraussetzung für die Installation der von dem Käufer in Auftrag gegebenen Gasanlage ist die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der TAB für den Netzanschluss Gas der e-regio.
- 9.6. Die anfallenden Installationsarbeiten sind als Nebenleistung zum Kaufvertrag über die Gasanlage anzusehen (Kauf mit Montageverpflichtung). Auf die Ausführung dieser Arbeiten findet daher Deutsches Kaufrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

10. Eigentum, Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die Lieferung ist vom Käufer auf dem seitens e-regio bzw. einem beauftragten Lieferanten übergebenen Lieferschein zu bestätigen. Teillieferungen sind nach Abstimmung zulässig. Der Gefahrenübergang der Lieferung von e-regio auf den Käufer erfolgt bei Warenübergabe und Installation der Gasanlage (Ablieferung der Sache).
- 10.2. Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises behält sich e-regio das Eigentum an der Gasanlage und ihren Bestandteilen vor.
- 10.3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts an der Gasanlage oder Teilen davon, ist es dem Käufer untersagt, die die Gasanlage ganz oder teilweise zu verpfänden oder an Dritte zu veräußern oder diese in sonstiger Weise mit Rechten Dritter zu belasten.
- 10.4. Soweit die Gasanlage während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht wird, so geschieht dies im Sinne von § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck; dieser endet mit Beendigung des Eigentumsvorbehalts.
- 10.5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter wird der Käufer auf das Vorbehaltseigentum an der Gasanlage hinweisen und den Verkäufer unverzüglich informieren.
- 10.6. Sobald sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, ist e-regio – vorbehaltlich aller sonstigen Rechte – befugt, die Gasanlage zu demontieren und zu diesem Zweck das Grundstück des Käufers zu betreten. e-regio ist berechtigt, demontierte Bestandteile der Gasanlage zur Tilgung der gesicherten Forderung zu verwerten.

11. Haftung und Haftungsausschluss; Gewährleistung; Herstellergarantie

- 11.1. e-regio haftet – vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 11.5 und 11.6 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden a) aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder b) der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von e-regio beruht.
- 11.2. e-regio haftet auch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst erlaubt, auf deren Erfüllung Sie daher vertrauen und auch vertrauen dürfen) der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 11.3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 11.2 gilt in gleicher Weise für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von e-regio.
- 11.4. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von e-regio.
- 11.5. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11.6. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
- 11.7. Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und beginnt mit der Ablieferung der Sache (vgl. Ziffer 12). Der Käufer hat im Falle der Mangelhaftigkeit der Sache zunächst das Recht, von e-regio nach Wahl der e-regio Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) zu verlangen. Ist der Käufer kein Verbraucher, ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen auf ein Jahr beschränkt. Die Einschränkungen der Gewährleistungsfrist gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Vorsatz von e-regio.
- 11.8. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, wenn der Käufer Veränderungen an der Gasanlage vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen.

12. Eigentumserklärung

Der Käufer erklärt verbindlich, Eigentümer des Gebäudes bzw. des Grundstückes zu sein, in bzw. auf dem die Gasanlage installiert werden soll. Bei Miteigentum z. B. von Ehe-/Lebenspartnern ist auch die schriftliche Zustimmung des Miteigentümers erforderlich (durch zusätzliche Unterschrift des Vertrags).

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Käufer darf nur mit Zustimmung von e-regio Forderungen an Dritte abtreten, verpfänden und/oder als Sicherheit hinterlegen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber e-regio aufzurechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

14. Datenschutz

e-regio und beauftragte Dienstleister erheben, speichern und verarbeiten die Käuferdaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. e-regio übermittelt die Namens- und Anschriftendaten des Käufers inkl. ggf. vorhandener Kontaktdaten an das jeweilige beauftragte Installationsunternehmen, um die Installation der Gasanlage und eine Terminabsprache zu ermöglichen.

15. Allgemeine Schlussbestimmungen

- 15.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen e-regio und dem Käufer findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 15.2. Ist der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten Euskirchen.
- 15.3. Sollten einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesen Fällen, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.